

++

Separat-Abdruck aus dem Anzeiger der Akademie der Wissen-
schaften in Krakau. November 1890.

136741



136741

W. Kętrzyński. „Studyja nad dokumentami XII wieku“.
(*Die polnischen Urkunden des XII Jahrhunderts*).

Über einzelne Urkunden des XII. Jahrhunderts ist wohl
manches geschrieben worden, wie über das Privileg des Car-

h

dinals Aegidius vom Jahre 1105, doch eine zusammenhängende Darstellung des damaligen Urkundenwesens ist bisher noch nicht versucht worden. Nur der Verfasser hat im Jahre 1888 in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens B. 22, p. 151—166 „Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden“ veröffentlicht, welche sich ihm bei gelegentlichem Studium derselben aufgedrängt hatten.

Da jedoch die Urkunden des XII Jahrh. nicht allein eine der wichtigsten Quellen für die Rechtsverhältnisse jener Zeit sind, sondern auch interessante Beiträge zur damaligen Geschichte liefern, so war ein eingehendes Studium derselben um so wünschenswerther, als bei Herausgebern und Gelehrten die größte Unsicherheit herrschte, wie weit dieselben als authentisches Material zu betrachten seien, da es häufig vorkam, dass der eine dies oder jenes Document als gefälscht verwarf, während ein anderer darauf wichtige Hypothesen baute. Dies alles bewog den Verfasser mit diesen Urkunden sich eingehender zu befassen, dieselben kritisch zu beleuchten, die falschen von den echten zu sondern und nur die unzweifelhaft echten zum Fundament seiner Untersuchung zu machen.

Zu diesem Zwecke besorgte sich der Verfasser Photographien von den meisten der erhaltenen Originale — nur drei sind ihm unzugänglich geblieben, wovon zwei unzweifelhaft echt, das dritte aber gefälscht ist. Die Vergleichung der Photographien ergab das Resultat, das 9 Originale nicht dem XII Jahrh., sondern zum Theil der zweiten Hälfte des XIII Jahrh. entstammen; 17 — päpstliche Bullen mit eingerechnet — gehören unzweifelhaft dem XII Jahrh. an. Von den abschriftlich erhaltenen Urkunden erweisen sich 18 als echt, zwölf als gefälscht. Von 57 Urkunden, die den Gegenstand der Untersuchung bilden, waren also 21 als unecht, 36 als authentisch zu betrachten; unter diesen 36 befinden sich jedoch 8 päpstliche Bullen und eine Urkunde des Patriarchen der Auferstehungskirche, die, da sie in ausländischen Kanzleien ausgestellt sind, nur ihres Inhalts wegen in einem besonderen Capitel besprochen werden.

Die übrigbleibenden 27 Schriftstücke, die bisher stets als Urkunden betrachtet worden sind, haben zwar alle einen mehr oder weniger gleichen Inhalt — Schenkungen für Kirchen und Klöster — unterscheiden sich jedoch mannigfach durch ihre äussere Form, die häufig genug allen Vorstellungen von einer Urkunde Hohn spricht und deshalb auch öfters der Grund war, dass dieser oder jener Act angezweifelt worden ist. Nach sorgfältiger Untersuchung kam der Verfasser zu dem Resultate, dass alle diese Schriftstücke nicht einer Gattung angehören, sondern drei verschiedenen, die geschichtlich wohl begründet sind; es sind dies eigentliche Urkunden, öffentliche Protokolle und geschichtliche Aufzeichnungen über Schenkungen und Verleihungen.

Die Urkunden behandelt der Verfasser im ersten Abschnitt seiner Arbeit; ihr wesentliches Merkmal ist die Corroboration; sie besaßen also ein Siegel, das dem Pergamente aufgedrückt oder demselben angehängt wurde; in einem Falle fehlt allerdings die Corroborationsformel und das Siegel, dafür trat aber der *assensus* der Nächsbetheiligten und die Recognition des Kanzlers ein. Solcher Urkunden giebt es 9, von denen 2 durch päpstliche Legate, 3 durch Bischöfe, eine durch eine Privatperson, (sie wurde aber vom Erzbischof von Gnesen corroborirt), und 3 durch Herzöge ausgestellt wurden. Jede dieser Urkunden wird im einzelnen besprochen.

Die Invocation weist zwei Formeln auf, von denen die eine auch im Auslande geläufig ist. Eine Salutation tritt viermal auf, dreimal in Verbindung mit der Invocation. Die *Arenga*, die ebenfalls viermal vorkommt, enthält ein religiöses Motiv. Die Promulgation — *notum fieri volumus, notum esse volo, notum sit* — haben vier Urkunden. Neben der Corroboration, der schon oben Erwähnung geschah, tritt in 6 Urkunden die Excommunicationsformel auf; in dreien fehlt sie; darunter zwei herzogliche, von denen die eine an ihre Stelle die *poena* setzt. Zeugen fehlen in 5 Urkunden. Drei Urkunden haben „Actum“, zwei „Datum“, vier weder „Actum“ noch „Datum“ und daher auch keine Datirung. Das Tagesdatum

wird nur nach dem römischen Kalender bezeichnet. Wo in den Urkunden die Formel „*scripto et sigillo meo*“ vorkommt, ist anzunehmen, dass der Aussteller — eine geistliche Person — die Urkunde selbst geschrieben habe. Die Vergleichung der Schrift der herzoglichen Urkunden führt zur Annahme, dass dieselben vom Empfänger verfasst sind, nicht vom Kanzler, der wohl nur ein Privatsecretär der Herzogs war; eine herzogliche Kanzlei existierte im XII Jahrh. noch nicht.

Siegel waren im XII Jahrh. in Polen eine grosse Seltenheit; ausser den Erzbischöfen und einigen Bischöfen besass von den Herzogen ein solches nur Heinrich von Sandomir († 1166) und Mieszko der Alte, der aber noch 1177 mit seinem Siegelringe, einer antiken Gemme, siegelte.

Dieser Umstand trägt viel dazu bei, die zweite Art der Schriftstücke welche der Verfasser Protokolle nennt, zu erklären. Mit diesen, deren Zahl neun ist, beschäftigt sich der zweite Abschnitt. Das Protokoll ist ein unvollständiges Document; da in demselben die Corroborationsformel fehlt, so ist es auch nicht besiegelt gewesen. Das Protokoll ist das Abbild der mündlichen Verhandlung und enthält gewöhnlich alles das, „*quae acta et dicta sunt*“. Wie die mündliche Schenkung an eine Kirche unter das „*bannum*“ und die „*excommunicatio*“ derselben gestellt wurde, so steht auch das Protokoll, das gewöhnlich in Gegenwart von Zeugen abgefasst wurde, unter dem Schutze der Kirche. Was also in einer Urkunde die Corroborationsformel und das Siegel, das ist im Protokoll die Confirmation durch den Bannfluch. Was die Beweiskraft des Protokolls anbetrifft, so versteht sich von selbst, dass dieselbe nur solange bestand, als Aussteller und Zeugen lebten, und dass, wenn Streitigkeiten zwischen dem Empfänger und Aussteller eintraten, die Zeugen dieselben entschieden.

Wenn dessenungeachtet einige Protokolle noch heute Spuren ehemaliger Besiegung aufweisen, — es ist nur ein, aber fast vollständig zerstörtes Siegel erhalten — so ergibt sich aus der allgemeinen Sachlage, so wie aus den in Transumpten erhaltenen Beschreibungen derselben, dass sie Fäl-

schungen sind, die in den nachfolgenden Jahrhunderten ausgeführt wurden, um das werthlose Protokoll in ein werthvolles Document umzugestalten.

Als Aussteller treten fünfmal Herzöge und einmal eine Herzogin auf, deren Act zugleich das älteste Protokoll ist, einmal ein Erzbischof und ein Bischof zusammen und zweimal Privatpersonen.

Die Invocation weist drei Formeln auf, von denen zwei auch in den Urkunden vorkommen; drei Protokolle sind ohne Invocation. Eine Arenga besitzen nur zwei. Die Promulgation weist folgende Formeln auf „*notum sit, notum facio, significo*“; 4 Protokolle haben keine Promulgationsformeln. Die Malediction fehlt nur in einem. Ohne Zeugen sind nur zwei Protokolle; in 6 derselben ist „*Actum*“, in einem „*Datum*“; weder „*Actum*“ noch „*Datum*“ haben nur drei. Die Jahreszahl wird wie in den Documenten ausgedrückt, fehlt aber in 4 Protokollen; ein Tagesdatum findet sich nur in 3 und wird wie in den Urkunden nach dem römischen Kalender berechnet.

In seinen „Bemerkungen“ hatte der Verfasser diese Protokolle als Privataufzeichnungen aufgefasst, was sich jedoch bei genauerer Forschung als irrthümlich erwies; Privataufzeichnungen sind dagegen die historischen Notizen, welche der Verfasser im dritten Capitel behandelt; es sind ihrer 9, die sich hauptsächlich von den Protokollen und Urkunden dadurch unterscheiden, dass sie Berichte über Verhandlungen enthalten, weshalb auch die handelnde Person nicht redend eingeführt wird, sondern, wie in jeder Erzählung, in dritter Person auftritt. Wo aber die handelnde Person in erster Person spricht, was z. B. in dem sogenannten ältesten Krakauer Document vom Jahre 1167 der Fall ist, da ist der Verfasser — hier der Bischof Gedko — zugleich auch eine der handelnden Personen; dass wir es hier weder mit einem Protokoll noch mit einer Urkunde zu thun haben, erweist schon der Anfang, der in kurzen Sätzen einige sehr interessante Mittheilungen zur Geschichte des Jahres 1166 liefert. Weil man diese Aufzeichnung für eine Urkunde hielt, ist sie vom Herausgeber

beanstandet worden, obgleich das Original derselben, ebenso wie der Inhalt zu einem solchen Urtheil keinen Anlass geben. Diese Notiz sollte als Information für die Nachfolger Gedko's dienen, dass der in derselben erwähnte Gütertausch mit Wissen und Willen des Bischofs und auf legalem Wege erfolgt sei.

Andere Notizen enthalten oft nur Güterverzeichnisse; auch solchen hat man in späteren Zeiten falsche Siegel angehängt, um ihnen das Gewicht einer Urkunde zu ertheilen.

Aus dem Mitgetheilten geht hervor, dass diese Privataufzeichnungen die älteste Form darstellen, in welcher sich Verleihungen erhalten haben, da zuerst um 1140 das erste Protokoll und 1146 die erste Urkunde in Polen ausgestellt wurde. Von den in ursprünglicher Form erhaltenen Privataufzeichnungen geht eine bis ins XI Jahrh. zurück; es müssen jedoch noch viele andere existirt haben, die bei Begründung der Bisthümer im X u. d. XI Jahrh. niedergeschrieben wurden; die meisten derselben sind verloren gegangen oder noch nicht aufgefunden worden; einige jedoch haben sich in päpstlichen Bullen erhalten, mit welchen sich der Verfasser im vierten Abschnitte seiner Arbeit beschäftigt.

Schon in der ersten Hälfte des XII Jahrh. zeigte sich ein Bedürfnis nach urkundlicher Befestigung des Grundbesitzes und der Rechte, welche Bisthümer und Klöster besaßen. Der Grund dazu war der Verfall der polnischen Rechtsverfassung und der herzoglichen Macht und die Umwandlung der socialen Verhältnisse, welche damals zum Durchbruch kam, in dem der Beamtenadel sich in einen Geburtsadel, der frühere Lehnbesitz sich in erblichen Besitz umzuwandeln begannen; das alles mochte Streitigkeiten über kirchliche Güter zu einem häufigeren Vorkommen machen. Da die Herzöge im XII Jahrh. nur ausnahmsweise Siegel führten und Urkunden ausstellten, die Bischöfe aber in eigener Sache für sich rechtskräftige Urkunden nicht ausstellen konnten, so wandten sie sich an den päpstlichen Hof, dem sie ihre erhaltenen Verleihungen in Abschrift einsandten und um ihre Bestätigung baten. Dieselbe erlitten sie in den sogenannten Protectionsbullen, deren sich noch

8 erhalten haben. Die päpstliche Curie inserirte die ihr übersandten Aufzeichnungen entweder wörtlich — dies ist jedoch nur einmal der Fall — oder den wesentlichen Inhalt derselben und das häufig recht genau, wie das in einem besonderen Falle nachgewiesen werden kann, wo die ursprünglichen Notizen und Protokolle noch vorhanden sind. Derartige alte Aufzeichnungen, die bis aufs Jahr 1000 zurückgehen, enthält die Bulle für Gnesen aus dem Jahre 1136, wortgetreu, wie es scheint, und in stark gekürzter Fassung die Bulle für Breslau aus dem Jahre 1155, in welche jedoch auch spätere Notizen aufgenommen sind; nicht minder interessant sind auch die Protectionsbullen für Klöster. Eingehend sind besonders die beiden obenerwähnten Bullen und die Urkunde des Patriarchen der Auferstehungskirche in Jerusalem für die Brüder des heiligen Grabes in Miechow besprochen worden. Für den verderbten Text der Bulle für Breslau, die nur in später Abschrift erhalten ist, schlägt der Verfasser einige Verbesserungen vor und macht wahrscheinlich, dass der Satz „*quos omnes cum duz Mesco... coram nobilibus totius Polonie eidem ecclesie restituit*“ eine Randglosse gewesen, die der Abschreiber an falscher Stelle eingereiht hat, wodurch der Zusammenhang eine bedenkliche Störung erlitt.

Im fünften Kapitel behandelt der Verfasser die gefälschten Urkunden des XII Jahrh., deren Zahl 21 beträgt. In dem einleitenden Theil desselben bespricht er zunächst ausführlich die verschiedenen Arten von Fälschungen, die in polnischen Urkundensammlungen vorkommen, und da es in denselben sich hauptsächlich um Vermehrung der Gerechtsame der Kirchen und Klöster handelt, so stellt der Verfasser die Rechte und Freiheiten zusammen, welche die Kirche im XII Jahrh. besass und zwar so, dass Bisthümer und Klöster besonders behandelt werden, da jene ihrer Stellung und Bedeutung gemäss grössere Vorrechte besaßen als diese. Für die Kritik der gefälschten Urkunden fällt dieser Umstand um so mehr ins Gewicht, als die Kirche im XII Jahrh. noch sehr wenig Vorrechte besass, während die Exemptionen und Befreiungen von den Lasten

des polnischen Rechts und der polnischen Gerichtsbarkeit im XIII Jahrh. ganz ungeheure Dimensionen annehmen; diese Freiheiten wurden den jüngern kirchlichen Instituten gewöhnlich schon bei der Gründung gewährt, während die alten derselben entbehrten, was sie bewog, durch Fälschung derselben theilhaft zu werden. Doch dies war nicht der einzige Grund, der zu Fälschungen Anlass gab; viele Kirchen und Klöster, die im XI und XII Jahrh. entstanden waren, besaßen überhaupt keine Urkunden, sondern nur Privataufzeichnungen über die ihnen verliehenen Besitzungen und Rechte; im XIII Jahrh. war jedoch die Urkunde schon ein entscheidendes Rechtsmittel in allen Processen geworden: da man eines solchen entbehrte, so wurden die alten Aufzeichnungen zu einer Urkunde zusammengestellt, der man falsche Siegel anhängte. Daher kommt es, dass manche der gefälschten Urkunden ein höchst interessantes historisches Material enthalten, welches nachzuweisen der Verfasser für seine Pflicht hielt.

Die gefälschten Urkunden werden in Gruppen nach dem Orte ihrer Entstehung behandelt. Demgemäss entfallen auf Mogilno 3, auf Tyniec 1, auf Łąd 7, auf Trzemeszno 1, auf Andrzejów 2, auf Zagość 1, auf Leubus 1, auf Lubin 1, auf Sulejów 3 und auf das Kapitel von Krakau ebenfalls 1 gefälschte Urkunde. Auf die Namen polnischer Herzöge wurden 17 Urkunden gefälscht, auf die Namen geistlicher Personen 4; es kommen also 3 echte herzogliche Urkunden auf 17 unechte; wenn wir die herzoglichen Protokolle mitzählen, erhalten wir 9 echte gegen 17 gefälschte; wenn wir dagegen alle echten Urkunden, Protokolle und Bullen zusammennemen, bekommen wir 27 echte Schriftstücke und 21 gefälschte. Die historischen Aufzeichnungen, die keinen amtlichen Character hatten, sind bei dieser Zusammenstellung natürlich nicht berücksichtigt worden.

Im Nachwort giebt der Verfasser einen Rückblick auf die Entwicklung des Urkundenwesens in Polen und führt die Ursachen an, welche eine so späte Entwicklung bedingten. Den Schluss bildet ein Verzeichnis der polnischen Bischöfe des

XI und XII Jahrh. dem Stande unserer jetziger Kenntnis entsprechend; die Lebenszeit und die Regierungsjahre derselben sind bei allen Studien über jener Zeiten von grosser Bedeutung und dies um so mehr, als die üblichen auf Długosz beruhenden Jahreszahlen zum grössten Theil ohne jeden Werth sind.

